



Stellungnahme von

Name/Gesellschaft/Organisation: Kommission für Bioethik der Schweizer
Bischöfskonferenz

Abkürzung der Gesellschaft/Organisation: KBSBK

Adresse: Sekretariat der Schweizer Bischofskonferenz,
Postfach 278, 1701 Freiburg i. Ü.

Referenzperson(en): Prof. Dr. Bernard Schumacher (Präsident der
KBSBK), Dr. Stève Bobillier (wissenschaftl.
Mitarbeiter), Anik Sienkiewicz (wissenschaftl.
Mitarbeiterin)

Telefon: +41 (0)58 480 41 07

Email: steve.bobillier@bischoefe.ch,
anik.sienkiewicz@bischoefe.ch

Datum: 23. März 2022

Volksabstimmung vom 15. Mai 2022 zur «Änderung des Bundesgesetzes über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsgesetz)»

Organspenden fördern

Die Kommission für Bioethik der Schweizer Bischofskonferenz (KBSBK) erinnert daran, dass **die katholische Kirche die Organspende unterstützt und fördert**, weil solche einen Akt inniger Nächstenliebe und Solidarität darstellt¹. Auch bedauert die katholische Kirche, dass jährlich zahlreiche Patienten wegen des Mangels an kompatiblen Organen sterben müssen².

¹ PAPST FRANZISKUS, Discorso del Santo Padre Francesco all'associazione italiana per la donazione di organi, tessuti e cellule (AIDO), 13. April 2019; JOHANNES PAUL II., Ansprache an die Teilnehmer eines Kongresses über Organtransplantation, 20. Juni 1991, Nr. 3; BENEDIKT XVI., Ansprache an die Teilnehmer am Internationalen Kongress der Päpstlichen Akademie für das Leben zum Thema «Ein Geschenk für das Leben. Überlegungen zum Problem der Organspende», 7. November 2008, Nr. 1; Katechismus der katholischen Kirche, Nr. 2296.

² Im Durchschnitt sterben in der Schweiz jährlich 70 Menschen aus Mangel an kompatiblen Organen. Siehe Angaben des BAG:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/zahlen-und-statistiken/zahlen-fakten-zu-transplantationsmedizin/zahlen-fakten-zur-spende-und-transplantation-von-organen.html>



Die Widerspruchslösung ist nicht effizient

Der Vorschlag einer Einführung der Widerspruchslösung bereitet der Kommission für Bioethik große Sorgen, denn ein solches Modell scheint in Bezug auf die Gesundheit und das Leben der Patienten weniger effizient und weniger ethisch als das aktuelle Modell. Wie es die Nationale Ethikkommission (NEK) unterstreicht, und wie es ebenfalls dem erläuternden Bericht zum indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates zur Volksinitiative «Organspende fördern – Leben retten» vom 13. September 2019 abzulesen ist, «konnte also [bislang] nicht belegt werden, dass die Widerspruchsregelung zu einer höheren Rate postmortalen Organspenden führt als eine Zustimmungsregelung»³. Im Gegenteil haben einige Beispiele unserer Nachbarländer und weltweit gezeigt, dass **sich ein Wechsel von der Zustimmungs- zur Widerspruchsregelung sogar negativ auf die Spenderate auswirken kann**⁴.

Nicht zuletzt gilt es, hervorzuheben, dass **das Widerspruchsmo­dell bereits in der Schweiz angewandt wurde**, als jeder Kanton noch für seine eigene diesbezügliche Gesetzgebung zuständig war, also vor dem Inkrafttreten des Transplantationsgesetzes von 2007. Die Widerspruchslösung wurde damals **nicht beibehalten, weil sie zu weniger Organspenden als die Zustimmungslösung führte**.

Der Bundesrat behauptet mit Recht, dass die Meinung der Angehörigen berücksichtigt werden muss⁵. Jedoch kennen diese **in 60% der Fälle** den Willen des Verstorbenen nicht und sprechen sich demzufolge vorsichtshalber **gegen die Organspende** aus. Da die Familie sich weiterhin äußern können muss, wird die erweiterte Widerspruchslösung daran nichts ändern: die Zahl der Organspender bleibt zu niedrig.

Ethische und rechtliche Schwierigkeiten der Widerspruchslösung

Bereits in ihrer Stellungnahme von 2012 widersetzte sich die **Nationale Ethikkommission** der Widerspruchslösung, weil diese das **Recht auf körperliche Selbstbestimmung** nicht beachtete⁶. Beim Vernehmlassungsverfahren zur Gesetzesvorlage von 2019 betonte die Kommission erneut ihren Widerspruch⁷. Ebenso haben sich die im Rahmen dieses Vernehmlassungsverfahrens vom Parlament ersuchten Ethikkommissionen **einstimmig gegen die Einführung des Widerspruchsmo­dells** ausgesprochen.

³ Nationale Ethikkommission, Stellungnahme 31/2019, S. 15.

⁴ ZINK, S. *et al.* (2005), «Presumed vs. Expressed Consent in the US and Internationally», in *Ethics Journal of the American Medical Association* 7; ROBSON, K. (2005), «Systems of Presumed Consent for Organ Donation – Experiences Internationally»; COPPEN, R. *et al.* (2010), «The Potential of Legislation on Organ Donation to Increase the Supply of Donor Organs», in *Health Policy* 98 (2-3), S. 164-170; CSILLAG, C. (1998), «Brazil abolishes "presumed consent" in organ donation», *The Lancet* 1997, 349:482

⁵ In diesem Sinne ist der indirekte Gegenvorschlag des Bundesrats besser als die Volksinitiative, die eine **Widerspruchslösung im engen Sinne** vorsieht, in welcher die Meinung der Familie nicht in Betracht gezogen wird. Beim Gegenvorschlag geht es um eine **Widerspruchslösung im erweiterten Sinne**, womit die Angehörigen in den Entscheidungsprozess miteinbezogen werden.

⁶ https://www.nek-cne.admin.ch/inhalte/Themen/Stellungnahmen/NEK-CNE_Widerspruchsloesung.pdf

⁷ https://www.nek-cne.admin.ch/inhalte/Themen/Stellungnahmen/NEK-Stellungnahme_Organspende_DE.pdf



Rechtlich gesehen und nach Art. 262 Abs. 2 StGB kommt eine Organentnahme ohne ausdrückliche Zustimmung von Seiten der betroffenen Person einer **Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte** gleich.

Auch wenn die Organspende nach dem Tod keine moralische Pflicht darstellt, so unterstützt die Kirche jedoch die Praxis der Spende. Damit eine «Spendenkultur» entstehen kann, muss dennoch jeder einem solchen Akt der Solidarität, der sich durch seinen hohen moralischen Wert auszeichnet, **frei und nach umfassender Aufklärung ausdrücklich zustimmen** können.

Andere ethisch vertretbare und effiziente Lösungen

Es gibt andere Lösungen, um die Spenderate ethisch und effizient zu erhöhen. Zahlreiche Studien zeigen, dass vor allem die kontinuierliche **Weiterbildung des Pflegepersonals** in Hinsicht auf Kommunikation mit den Angehörigen sowie die angemessene **Aufklärung der Bevölkerung** ausschlaggebende Kriterien für eine effiziente Organspende darstellen⁸.

Die Schweiz hat sehr viel in das Programm «Mehr Organe für Transplantationen», das 2021 abgeschlossen wurde, investiert. Das Ergebnis fiel besonders positiv aus und die Anwendungen des Aktionsplans werden in den kommenden Jahren reiche Früchte bringen⁹. Wenn dieser Aktionsplan bereits im laufenden Jahr durch die Einführung eines neuen Modells der Einwilligung verändert werden sollte, muss man mit einem beträchtlichen Effizienzverlust in Hinsicht auf Organspende rechnen.

Zuletzt ist zu bedauern, dass der Bundesrat auf die sowohl von der Nationalen Ethikkommission als auch von der Kommission für Bioethik der Schweizer Bischofskonferenz eingereichten Vorschläge eines «**Systems der Erklärungsregelung**» nicht eingegangen ist. Ein solches System sieht vor, dass jeder Bürger regelmäßig (zum Beispiel bei jeder Krankenversicherungserneuerung) seine Wahl zwischen den vier folgenden Möglichkeiten angeben müsste:

- Ich bin bereit, alle meine Organe oder einen Teil davon zu spenden.
- Ich erkläre mich nicht dazu bereit, meine Organe zu spenden.
- Ich nehme dazu nicht Stellung. (Freiheit, sich nicht zu äussern)
- Ich übertrage einer Vertrauensperson meine Entscheidung.

Ein solches alternatives System wiese den dreifachen Vorteil auf, die Anzahl der Organspenden tatsächlich zu erhöhen, den Willen eines jeden Einzelnen mit Sicherheit zu kennen und somit die Autonomie des Patienten zu sichern. Nun wurde der Bevölkerung diese Wahl aber nicht gegeben. Leider müsste am 15. Mai 2022 der indirekte Gegenvorschlag – der im Gegensatz zum Referendum ausdrücklich auf die Erhöhung der Organspenden abzielt und die Initiative

⁸ Das «Programme Latin de Don d'Organes (PLDO)» konnte dank solcher Maßnahmen eine Spendenzunahme von 70% innerhalb von nur zwei Jahren nachweisen. Siehe HEIDEGGER, C.-P. *et al.*, «Programme latin de don d'organes : une initiative efficace pour augmenter les dons d'organes en Suisse », *Revue médicale suisse* 300, 2011.

⁹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/strategie-und-politik/politische-auftraege-und-aktionsplaene/aktionsplan-transplantationsmedizin.html>



«Organspende fördern – Leben retten» in einer revidierten Fassung unterstützt – abgelehnt werden, um die Lösung des Systems der Erklärungsregelung nochmals vorschlagen zu können.

Zusammenfassend betrachtet die Kommission für Bioethik die Widerspruchslösung als **weniger effizient** und **weniger ethisch** als das aktuelle System der Zustimmungslösung. Demzufolge empfiehlt sie, **den Änderungsvorschlag des Transplantationsgesetzes am 15. Mai 2022 abzulehnen**.

In einem zweiten Schritt fordert die KBSBK das Parlament auf, das **System der Erklärungsregelung** einzuführen, welches die Meinung der Angehörigen beachtet, die Freiheit jedes Bürgers gewährleistet und die schweizerische Lage in Hinsicht auf Organspende wirkungsvoll verbessern würde.

Freiburg, den 23. März 2022

Dr. Stève Bobillier, für die KBSBK

Für weitere Informationen der KBSBK zu dieser Fragestellung:

- Flyer zur Organspende:
<https://www.commission-bioethique.eveques.ch/don-dorganes-2/>
- Thema Organspende: <https://www.commission-bioethique.eveques.ch/don-dorganes-2/>
- Stellungnahme zur Vernehmlassung:
<https://www.commission-bioethique.eveques.ch/don-dorganes/>
- Video: https://www.youtube.com/watch?v=oC-2D5pN_XI&t=94s